

**Planzzeichenerklärung**

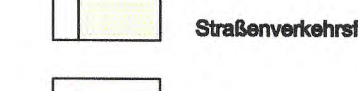
Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO



Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO



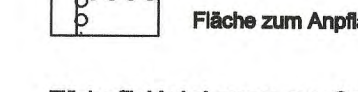
Verfahrensweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



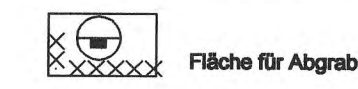
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB



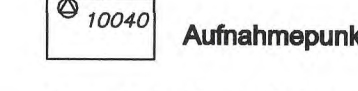
Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB



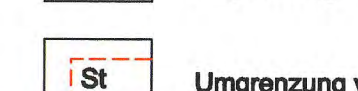
Fläche für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen



Hinweis



Sonstige Planzeichen



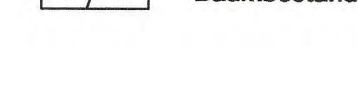
Höhepunkt Geländehöhe (DHN/2016)



Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze



Planzeichen ohne Normcharakter



Flurstücksgrenze



Flurstücknummer

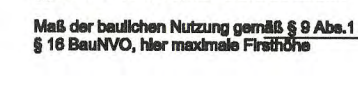


Baumbestand (Laubbaum/Nadelbaum)

Erläuterung der Nutzungsschablone



Art der Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO



Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO



Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO



Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO



Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO



Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO

**Bebauungsplan Nr. 2 "Gewerbegebiet südlich der Großbeerenstraße" im Ortsteil Güterfelde**

**Rechtsgrundlagen**

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.09.2017 (BGBl. I S. 1087),
- die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14),
- das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-Ausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2019 (GVBl. I/19, Nr. 5),
- das Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434),

**(A) Planzeichnung**

Maststab 1:1.000

**(B) Textliche Festsetzungen**

**I) Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO**

- Innenhalb der mit GE 3 und GE 6 gekennzeichneten Gewerbegebiete sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO nur unbefestigte Lagerplätze zulässig.
- Innenhalb der mit GE 1, GE 2, GE 4 und GE 5 gekennzeichneten Gewerbegebiete sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebs- sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.
- Ausnahmsweise zulässig sind innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 4 und GE 5 gekennzeichneten Gewerbegebiete gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Adress- und Betriebsbezogene sowie Betriebsleiter und Betriebskräfte, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber Grundfläche und Baumaßnahmen untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 § 9 Abs. 2 Nm. 3 und 4 BauNVO.
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind nach § 9 Abs. 3 Nm. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen: Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungstätten, (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

6 Zulässig sind in den mit GE 1 bis GE 6 und AF gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente (LEI) weder am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Teilbereich Gewerbegebiet LEI/Tag/LEI/Nacht	
GE 1:	80 dB(A) 45 dB(A)
GE 2:	80 dB(A) 45 dB(A)
GE 3:	80 dB(A) 50 dB(A)
GE 4/GE 5:	71 dB(A) 55 dB(A)
GE 6:	80 dB(A) 50dB(A)
AF:	80 dB(A) 50dB(A)

7 Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in folgende Teilbereiche gegliedert: GE 1, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5 und GE 6.

8 Innenhalb der mit AF gekennzeichneten Fläche ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die gewerbliche Nutzung erst dann zulässig, wenn der Rohstoffabbau beendet ist.

9 Die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO

1 Die Fläche ist das Maß zwischen der Oberkante gewachsenen Geländes und der Oberkante First Dachhaut.

Die Flächenhöhe wird gemessen von den im Planfeld eingetragenen nächstgelegenen Höhenpunkten, wobei das höhere Maß gilt.

2 Innenhalb der mit GE 3 gekennzeichneten Flächen sind Aufschüttungen bis zu 49,00 DHN/2016 zulässig.

3 Mobilfunkanlagen bzw. -masten sind bis zu einer Höhe von maximal 40 m über den im Planfeld eingetragenen nächstgelegenen Höhenpunkten zulässig, wobei das höhere Maß gilt.

**II) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

1 Die zulässigen Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der nachfolgende Tabelle zu entnehmen. Flächen mit einem Flächeninhalt von 100 m<sup>2</sup> oder mehr sind als Grünflächen zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

2 Für die Herstellung von Stellplätzen auf den Baugrundflächen sind luft- und wasserdurchlässige Beläge (Pflaster mit mindestens 30 % Fugentanteil, Rasengittersteine, wassergesättigte Decken, Schottrassen) zu verwenden.

3 Niederschlagswasser ist in den Bepflanzungen einzulassen.

**IV) Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

1 Innenhalb der festgesetzten und mit "a" gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind pro 1 qm Fläche ein Strauch gemäß Planzettel 2 sowie je eingetragene 100 m<sup>2</sup> ein Baum gemäß Planzettel 1 zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

2 Innenhalb der festgesetzten und mit "b" gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind pro 1 qm Fläche ein Strauch gemäß Planzettel 2 zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

V) Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Einwirkungen infolge technischer Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1 In der zulässigen Festsetzung sind die vorhandene private Schutzschutzwand mit mindestens 2 m zu erhöhen und als geschlossene und lugschlossene Element mit einer flächenbezogenen Masse von 1 m großblöckig 20 kg/qm auszuführen.

**Planzeteln**

- Planzettel 1**  
*(Acer campestre)* Feld-Ahorn  
*(Betula pendula)* Gemeine Birke  
*(Carpinus betulus)* Hainbuche  
*(Pinus sylvestris)* Gemeine Fichte  
*(Quercus petraea)* Trauben-Eiche  
*(Quercus robur)* Stieleiche  
*(Corylus avellana)* Hasel  
*(Tilia cordata)* Winter-Linde
- Planzettel 2**  
*(Cornus sanguinea)* Roter Haindorn  
*(Corylus avellana)* Hasel  
*(Crataegus lanuginis)* Zweigelfiger Weißdorn  
*(Corylus avellana)* Hasel  
*(Eucalyptus europaeus)* Pfaffenhütchen  
*(Fraxile alba)* Faulbaum  
*(Lonicera xylosteum)* Gemeine Heckenkrähe  
*(Prunus spinosa)* Schlehe  
*(Rosa canina)* Hundrose  
*(Sambucus nigra)* Schwarzer Holunder

**Nachrichtliche Übernahme**

**Bodendenkmale**  
 Innenhalb des Geltungsbereichs befindet sich das in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geführte Bodendenkmal 30450. Es handelt sich um den Fundplatz Güterfelde Nr. 11 - Gelberfeld Eisenzeit.  
 Bei Bauarbeiten sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:  
 - Alle Veränderungen von Bodenschichten im Bereich von Bodendenkmalen wie die vorliegende geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG (Trotzamtierung), § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentarisch (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG), Eintragungsmitteln also archäologisch begleitet und endgültige Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmaltreue Situations- der Unteren Denkmalbehörde die Höhen festlegen wird, ist vornehmlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss. Die Kosten für archäologische Maßnahmen sind nach § 1 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdarbeiten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Vertiefen, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschrittweise und einseitig erfolgt, dass Dokumentarisch erfolgen können.  
 - Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragten Archäologen / die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalbehörde des Landes und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzugeben. Der Schutz- und Fachbehörde ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§ 14 BbgDSchG).  
 - Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermeidbar endgültig Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verankerungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die gefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsorte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor der Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG).  
 - Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).  
 - Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 27 BbgDSchG).

**Hinweise**

**Kampfmittel**  
 Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht als Kampfmittelbestände bekannt. Eine geordnete Munitionsfahrweise ist daher nicht erforderlich. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es verboten, diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Aus diesem Grund wird auch im Planfeld der Hinweis aufgenommen, dass Kampfmittel bei Bauarbeiten zu finden, dass an dieser Stelle die Arbeiten sofort einzustellen sind. Die Kampfmittel sind in ihrer Lage nicht zu verändern und die nächstgelegene Polizeistation bzw. das zuständige Ordnungsamt sind zu informieren.

**Stellplätze**

Die Anzahl der Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück ist entsprechend der Satzung über die Stellplätze in der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schwanenau und Spandorf (Stellplatzsatzung), bekannt gemacht am 20.04.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf, S. Jahrgang, Nr. 4) herzustellen.

**Aufnahmepunkt (Festpunkt)**

Die nachstehend dargestellten Aufnahmepunkte sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Damit ist gewährleistet, dass sie wieder entfernt, verformt oder beschädigt werden können.

**Baugrundverhältnisse**

Die Baugrundverhältnisse lassen Flächengründungen bei Bauwerken nicht zu. Empfohlen wird ein Gründungskonzept mit flächigen Aushub, Nachvermittlung der Aushubarbeiten, Erdbau eines mineralischen Gründungspoliers und einer Geogitterbewehrung innerhalb der Bodenschichten. Alternativ sind Bauwerke mit tiefer Pfahlgründungen möglich. Hier bestehen jedoch Scherlagertiefen aufgrund der in den Auflagen enthaltenen großen Bestandteile.

Ständige Baumaßnahmen, die innerhalb der Abgrenzung "Baueinfahrt" durchgeführt werden, sind grundsätzlich mit der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark abzustimmen.

**Anlagen zur Planung**

Die Planung wurde im Büro der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Mielitzki + Kaden, Teltow, im August 2009 erstellt, ergänzt im Dezember 2014 um die Abbaufläche und im September 2014 ergänzt um die Festpunkte.

System Layer: ETRS 89; System Höhen: DHN/2016

**Verfahrensvermerk**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 die Aufstellung für den Bebauungsplan beschlossen. Der Beschluss ist am 04.09.2018 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf öffentlich bekannt gemacht worden.

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 04.09.2018 beteiligt worden. Stahnsdorf, den 04.09.2018

Die Gemeindevertretung hat am 04.09.2018 den Vorantrag des Bebauungsplans, Stand: 04.09.2018, einschließlich Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (4) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. Stahnsdorf, den 04.09.2018

Der Vorantrag des Bebauungsplans, Stand: 04.09.2018, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.09.2018 bis einschließlich 23.09.2018 in der Gemeindevertretung Stahnsdorf, Erdgeschoss Raum E 07 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stahnsdorf, den 13.09.2018

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.09.2018. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Gemeindevertretung hat am 03.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplans, Stand: 03.09.2018, einschließlich Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Gemeindevertretung hat am 03.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplans, Stand: 03.09.2018, einschließlich Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Der Entwurf des Bebauungsplans, Stand: 03.09.2018, wurde nach dem Verfahren § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB geändert. Der Entwurf, Stand: 03.09.2018, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 03.09.2018 in der Gemeindevertretung Stahnsdorf, Erdgeschoss Raum E 07 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Der Entwurf des Bebauungsplans, Stand: 03.09.2018, wurde nach dem Verfahren § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB geändert. Der Entwurf, Stand: 03.09.2018, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 03.09.2018 in der Gemeindevertretung Stahnsdorf, Erdgeschoss Raum E 07 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.09.2018 die Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung 03.09.2018 gebilligt und den Bebauungsplan, Stand: 03.09.2018, als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgetriggert. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die verwendete Planzeichnung ist einwandfrei möglich. Stahnsdorf, den 03.09.2018

Die Setzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 03 vom 03.09.2018 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 119 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdboden der Erhebungsgegenstände (§§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Setzung ist am 03.09.2018 in Kraft getreten. Stah